



Rundschreiben 2/2012

Informationen für unsere Mitgliedsunternehmen

Bitte in der Geschäfts-/Niederlassungsleitung zur Kenntnis nehmen und an den betrieblich Verantwortlichen gemäß WHG weiterleiten!

Technische Vorrichtungen zur Rückhaltung wassergefährdender Stoffe

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Hinweis auf den vorliegenden Entwurf einer bundesweit gültigen Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden mittlerweile diverse Wannens- und Auffangsysteme („Protektoren“) angeboten. Die zum Erwerb und zur Installation dieser Systeme erforderlichen Investitionen sind oft erheblich.

Im Zuge einer objektiven Beratung des Kunden sollte von entsprechenden Anbietern allerdings darauf hingewiesen werden, dass die alten Landesverordnungen über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS), die auf der Grundlage der Muster-Anlagenverordnung der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (Muster-VAwS) erlassen worden sind, mindestens noch bis in das dritte Quartal dieses Jahres Gültigkeit besitzen werden. Darüber hinaus ist es bei der Vielzahl von Stellungnahmen zu dem bereits am 24.11.2010 vorgelegten Entwurf einer neuen Bundesverordnung sehr fraglich, ob der von den entsprechenden Anbietern in Bezug genommene Entwurfstext in der derzeit vorliegenden Form überhaupt in die endgültige Verordnung übergeht.

Bis zu einem Inkrafttreten der vom Bundesumweltministerium angestrebten Bundesverordnung sind jedenfalls die in den bestehenden Landesverordnungen über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen beschriebenen Freigrenzen, wonach im Allgemeinen ein Rückhaltevolumen bei oberirdischen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Wassergefährdungsklasse (WGK) 2 und 3 bis einschließlich eines Anlagenvolumens von $0,1 \text{ m}^3$ (100 Liter) oder der WGK 1 bis einschließlich eines Anlagenvolumens von 1 m^3 (1000 Liter) nicht erforderlich ist, sofern sich diese auf einer befestigten Fläche befinden oder die Leckerkennung jederzeit durch infrastrukturelle Maßnahmen gewährleistet ist, weiterhin gültig.

Infrastrukturelle Maßnahmen zur Leckerkennung können etwa technische Einrichtungen wie eine Pumpenabschaltung bei Druckunterschreitungen, Minimaldruckmel-

dungen an eine persönlich besetzte Leitstelle, der Einbau von Leichtflüssigkeitsabsperrungen, aber auch organisatorische Maßnahmen wie regelmäßige Kontrollgänge oder Vorhaltung von Aufsaug- oder Sperrmaterialien in Verbindung mit einem schlüssigen Notfallplan darstellen.

Da es jedoch immer zu unterschiedlichen Interpretationen des maßgeblichen Anlagenvolumens kommen kann, sollte auf jeden Fall eine Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde erfolgen.

Zum weitaus größten Teil wird sich im TGA-Bereich die Diskussion um geeignete Schutzmaßnahmen bei der Aufstellung von Kältemaschinen (Verdichteröle) und Glykolkühlern entzünden. Erfahrungsgemäß können hierbei unter konstruktiver Einbindung der Aufsichtsbehörde (Untere Wasserbehörde und/oder Umweltamt) Lösungen erarbeitet werden, die einen sehr viel geringeren Investitionsaufwand nach sich ziehen, als der Einbau der nunmehr verbreitet angebotenen Schutzsysteme.

Für Fragen und Anregungen stehen wir Ihnen wie immer gerne zur Verfügung.

info@uehks.de

Telefon 0228-214626 / Fax 0228-265082

Mit freundlichen Grüßen

ÜHKS-TGA e.V.
Geschäftsführer



RA Tobias Dittmar

ÜHKS-TGA e.V.
Vorsitzender



Axel van Ray

Bonn, 18. Januar 2012